

Tanja Biel / René Mettler

WEKA

Schwangerschaft, Mutterschaft und Familie

Rechtssichere Antworten
Praxistipps und Checklisten



*Ein Problem? **Kein Problem!***

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Schwangerschaft, Mutterschaft und Familie

Autoren: Tanja Biel / René Mettler

Projektleitung: Petra Streit

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2023

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen.

Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
Telefon 044 434 88 88

info@weka.ch
www.weka.ch
www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

ISBN 978-3-297-12068-2

2. Auflage 2023

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi, Korrektorat: Michelle Schneider-Gnehm



Ein Problem? Kein Problem!

Vorwort

Gemäss den provisorischen Ergebnissen 2021 des Bundesamtes für Statistik, wuchs die Wohnbevölkerung der Schweiz per Ende Jahr 2021 auf über 8,7 Millionen Personen. Momentan kommen pro Jahr in der Schweiz knapp 90 000 Babys zur Welt. Spannend ist, dass im Jahr 2021 die Erwerbsquote der Mütter mit mindestens einem Kind bei 82,0% lag. Im Jahre 1991 waren es 59,6%. Somit hat diese Quote um 20 Prozentpunkte zugenommen.



Tanja Biel

Die Mutterschaft ist ein Abschnitt im Leben einer Frau, der besondere Risiken für ihre Gesundheit birgt und darum besonderen Schutz verlangt. Nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) umfasst die Mutterschaft die Schwangerschaft und Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit. Der Schutz der schwangeren Frau und der Wöchnerin ist in zahlreichen Erlassen geregelt.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht während der Mutterschaft gewisse Leistungen vor, für welche der Krankenversicherer keine Franchise und keinen Selbstbehalt erhebt. Das Obligationenrecht (OR) kennt einen umfassenden Kündigungsschutz während der Mutterschaft; das Arbeitsgesetz (ArG) und die dazu gehörenden Verordnungen schützen die Gesundheit von schwangeren Frauen, Wöchnerinnen und stillenden Müttern. Sie beschreiben die Voraussetzungen zur Beschäftigung dieser Frauen. Der Schutz während der Erholungszeit nach der Niederkunft erstreckt sich über 16 Wochen, der Schutz während der Stillzeit auf die gesamte Stillzeit.

Nach der Erwerbersatzordnung (EO) hat die Mutter nach der Niederkunft Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung während 14 Wochen. Per 1. Januar 2021 wurde der gesetzliche Anspruch auf 2 Wochen bezahlten Urlaub für Väter eingeführt. Etwas grosszügiger ist das KVG mit seiner freiwilligen Krankentaggeldversicherung, welche Taggelder während 16 Wochen erbringt.

Zusätzlich zu beachten ist das Gleichstellungsgesetz (GIG), welches die Diskriminierung von Frauen verbietet, namentlich auch wenn eine bestehende, in der Vergangenheit liegende Mutterschaft oder künftige Schwangerschaft der Grund ist.

Nach wie vor gibt es einige Fragestellungen im Zusammenhang mit Mutterschaft und Familie die auch heute noch bestehen. Allerdings sieht es so aus, als ob in naher Zukunft die eine oder andere Problemstellung durch die Erlassung von Gesetzen/Verordnungen geregelt und beantwortet werden kann. Dieses Buch hilft Ihnen, auf die vielen Fragen rund um Mutterschaft, Vaterschaft und Familie im Einzelfall die richtige Antwort zu finden.

Glattpark, 12. Dezember 2022 Überarbeitet von Tanja Biel

HR Unlimited GmbH & Executive Unlimited GmbH

(Basiert auf der 1. Auflage von 2014 des Autors René Mettler)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	9
Quellenverzeichnis.....	13
A. Schwangerschaft.....	15
1. Einleitung.....	16
1.1 Verlauf der Schwangerschaft.....	16
1.2 Wehen und ihre Bedeutung.....	18
1.3 Leistungen der Grundpflegeversicherung (KVG).....	19
1.4 Vorbereitungen für den Arbeitgeber.....	22
2. Schwangerschaft und Erwerbstätigkeit.....	23
2.1 Information des Arbeitgebers über die Schwangerschaft.....	23
2.2 Schwangerschaft und Bewerbung.....	23
2.3 Kündigungsschutz während der Schwangerschaft.....	25
2.3.1 Probezeit.....	25
2.3.2 Wirkung einer Kündigung durch den Arbeitgeber.....	25
2.3.3 Beginn der Sperrfrist.....	27
2.3.4 Kündigung durch die Arbeitnehmerin.....	27
2.3.5 Ende des Kündigungsschutzes.....	28
2.4 Beschäftigung während der Schwangerschaft.....	30
2.4.1 Ruheraum und Liegemöglichkeit.....	31
2.4.2 Beschäftigung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.....	31
2.4.3 Maximale Arbeitszeit.....	32
2.4.4 Arbeit im Stehen.....	32
2.4.5 Risikobeurteilung.....	33
2.4.6 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten.....	35
2.4.7 Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.....	42
3. Schwangerschaft und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit.....	44
3.1 Arbeitsunfähigkeit = Berufsunfähigkeit.....	45
3.2 Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht.....	46
3.3 Krankentaggeldversicherung.....	48
3.4 Kürzung des Ferienanspruchs.....	48
B. Niederkunft.....	51
1. Einleitung.....	52
2. Vorbereitungen für die Geburt.....	54
3. Leistungen der Krankengrundpflegeversicherung.....	56
3.1 Freie Arztwahl?.....	56
3.2 Freie Spitalwahl?.....	56
3.3 Geburt eines gesunden Kindes.....	56
3.4 Geburt eines kranken Kindes.....	57

3.5	Geburt eines Kindes mit einem Geburtsgebrechen.....	57
3.6	Leistungen von privaten Zusatzversicherungen.....	58
4.	Nachgeburtliche Leistungen der Krankenversicherung.....	59
5.	Geburtszulagen	60
6.	Vaterschaftsurlaub	61
7.	Liste der Geburtsgebrechen (GgV, Anhang 1).....	66
C.	Mutterschaftsurlaub.....	79
1.	Einleitung	81
2.	Mutterschaftsurlaub und Erwerbstätigkeit	82
2.1	Arbeitsverbot während acht Wochen	82
2.2	14 Wochen nach der Niederkunft.....	82
2.3	16 Wochen nach der Niederkunft.....	82
2.3.1	Beschwerliche Arbeiten	83
2.3.2	Weitere Anpassungen der Arbeitstätigkeit	84
2.4	Kündigung nach der Niederkunft	84
3.	Mutterschaftsentschädigung (EO).....	85
3.1	Allgemeines.....	85
3.2	Anspruchsberechtigte Personen	85
3.3	Beginn und Ende des Anspruchs.....	89
3.4	Höhe der Entschädigung	90
3.5	Geltendmachung des Entschädigungsanspruches.....	94
3.6	Auszahlung der Entschädigung	95
3.7	Beitragspflicht auf der Mutterschaftsentschädigung.....	96
3.8	Mutterschaftsurlaub und Krankheit.....	97
3.9	Mutterschaftsurlaub und Unfall	98
4.	Kantonale Mutterschaftsversicherungen (MUV)	100
4.1	Kanton Freiburg.....	100
4.2	Kanton Genf.....	101
5.	Kürzung des Ferienanspruchs?	102
6.	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht.....	103
7.	Geburtaggeld (Krankentaggeldversicherung)	103
7.1	Krankentaggeldversicherung nach KVG	103
7.2	Krankentaggeldversicherung nach VVG.....	104
7.3	Wechsel der Krankentaggeldversicherung während der Schwangerschaft	105
D.	Stillzeit.....	107
1.	Einleitung	108
1.1	Bedeutung des Stillens	108
1.2	Leistungen der Grundpflegeversicherung	109
1.3	Vorbereitungen für den Arbeitgeber	109

2.	Stillen und Erwerbstätigkeit	110
2.1	Zeitaufwand für das Stillen	110
2.2	Kündigung während der Stillzeit	111
2.3	Beschäftigung während der Stillzeit	111
2.3.1	Ruheraum und Liegemöglichkeit	112
2.3.2	Maximale Arbeitszeit.....	112
2.3.3	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten	113
2.4	Risikobeurteilung	115
2.5	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.....	117
3.	Stillzeit und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit	118
3.1	Kündigung während der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit.....	119
3.2	Kündigung und Taggeldbezug	120
4.	Stillzeit und Unfall	121
E.	Familienzulagen	123
1.	Einleitung	125
2.	Familienzulagen	126
2.1	Allgemeines.....	126
2.2	Kinderzulagen	127
2.3	Ausbildungszulagen	128
2.3.1	Begriff der Ausbildung.....	129
2.3.2	Ausbildung und Erwerbseinkommen	132
2.3.3	Unterbrechung und Beendigung der Ausbildung.....	133
2.3.4	Beginn und Ende der Ausbildungszulage	133
2.4	Haushaltungszulagen	134
2.5	Geburts- und Adoptionszulagen	135
3.	Anspruchsberechtigung für Kinder	137
3.1	Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht (ZGB)	137
3.2	Stiefkinder	137
3.3	Pflegekinder	138
3.4	Geschwister und Enkelkinder	138
4.	Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge	139
5.	Kinder mit Wohnsitz im Ausland	140
6.	Bezugsberechtigte Personen (FamZG)	143
6.1	Arbeitnehmende.....	143
6.1.1	Unregelmässige Beschäftigung auf Abruf und im Stundenlohn.....	144
6.1.2	Altersrente	145
6.1.3	Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern	145
6.1.4	Arbeitnehmende von Temporärfirmen	145
6.1.5	Befristete Arbeitsverhältnisse	146
6.1.6	Familienzulagen und Mutterschaftsurlaub	146
6.1.7	Familienzulagen und Jugendurlaub	146
6.1.8	Tod des Arbeitnehmenden	147

6.1.9	Schwangerschaft, Unfall oder Krankheit, gesetzliche Pflichten	147
6.1.10	Unbezahlter Urlaub	148
6.2	Selbstständigerwerbende	149
6.3	Nichterwerbstätige Personen	149
7.	Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsleistungen	151
7.1	Kinder-/Waisenrenten der AHV	151
7.2	Kinderrenten der IV	151
7.3	Kindergeld zu Taggeldern der IV	152
7.4	UVG-Taggelder	152
7.5	Taggelder aus einer Krankentaggeldversicherung	152
7.6	Arbeitslosenentschädigung (ALV)	153
7.7	Alters- und Invalidenrenten aus BVG	153
8.	Höhe der Familienzulagen nach kantonalen Gesetzen	154
8.1	Höhe der Familienzulagen (FLG)	154
9.	Geltendmachung des Versicherungsanspruchs	155
10.	Auszahlung der Familienzulagen	155
10.1	Selbstständigerwerbende Landwirte und Äpler	155
10.2	Drittauszahlung	155
11.	Anspruchskonkurrenz	156
11.1	Anspruchskonkurrenz innerhalb der Schweiz	156
11.1.1	Erwerbstätigkeit	157
11.1.2	Wohnsitz	158
11.1.3	Elterliches Sorgerecht/überwiegendes Zusammenleben	159
11.1.4	Kinder unverheirateter Eltern (ausländische Staatsangehörigkeit)	160
11.2	Anspruchskonkurrenz FamZG/FLG	161
11.2.1	Anspruchskonkurrenz derselben Person	161
11.2.2	Anspruchskonkurrenz verschiedener Personen	163
11.3	Anspruchskonkurrenz im Verhältnis Schweiz/EU/EFTA	165
11.3.1	Allgemeines	165
11.3.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person	165
11.3.3	Differenzzahlung	165
F.	Weitere Familienfragen	167
1.	Einleitung	169
2.	Arbeitsgesetzlicher Familienschutz	170
3.	Steuerliche Behandlung von Familien	171
3.1	Allgemeines	171
3.2	Elterntarif	171
3.3	Eigen- und Fremdbetreuung von Kindern	172
3.4	Noch bestehende Benachteiligungen von Ehepaaren	173
3.5	Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern	174
3.6	Kantons- und Gemeindesteuern	174
3.6.1	Splitting-Verfahren	174

3.6.2	Doppeltarif	175
3.7	Beginn der Steuerpflicht für Kinder	175
4.	Prämienverbilligung (KVG)	176
4.1	Grundsätze der individuellen Prämienverbilligung	176
4.2	Leistungen von Bund und Kantonen	176
5.	AHV-/IV-/EO-Beitragspflicht	177
5.1	Beginn der Beitragspflicht	177
5.2	Höhe der Beiträge	177
6.	Studierende im Ausland	181
7.	Militärdienstpflicht (Wehrpflicht)	182
7.1	Allgemeins	182
7.2	Stellungspflicht.....	182
7.3	Militärdienst.....	182
7.4	Zivildienst.....	182
7.5	Zivilschutz	184
7.6	Wehrpflichtersatz	185
8.	Feuerwehrrpflicht	185
9.	Jugendarbeitslosigkeit	186
9.1	Motivationssemester	186
9.2	Taggeldanspruch	186
10.	Familienvorsorge im Todesfall der Eltern	188
10.1	Lohnnachgenuss im Todesfall eines Elternteils	188
10.2	Versicherungsleistungen im Todesfall eines Elternteils	188
10.2.1	AHV (erste Säule)	188
10.2.2	BVG (zweite Säule).....	190
10.2.3	Selbstvorsorge (dritte Säule)	191
10.3	Hinterlassenenleistungen bei Unfall	192
10.3.1	Unfallversicherung (UVG).....	192
10.3.2	UVG-Zusatzversicherung	193
10.3.3	Selbstvorsorge (dritte Säule)	193
11.	Versicherungsschutz für Kinder	194
11.1	Krankenversicherung (KVG).....	194
11.2	Kinder- oder Familienunfallversicherung	195
11.3	Lebensversicherung.....	195

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALE	Arbeitslosenentschädigung (AVIG)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (Art. 11a VUV)
ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden) (SR 822.112)
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge) (SR 822.113)
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) (SR 822.114)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) (SR 822.115)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) (SR 837.0)

Bst.	Buchstabe
BAG	Bundesamt für Gesundheit (untersteht dem EDI)
BFG	Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen (untersteht dem EDI)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (642.11)
dB(A)	entfernungsabhängige Schall(druck)pegel in der Einheit Dezibel (dB). Bei der technischen Messvorrichtung wird ein Filter (A) vorgeschaltet, der die anatomischen Eigenschaften des menschlichen Ohres nachempfunden
d. h.	das heisst
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern; Vorsteher: Alain Berset (Stand 2013)
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz) (SR 834.1)
EOV	Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)
EU	Europäische Union
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement; Vorsteherin: Eveline Widmer-Schlumpf
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (heute WBF)
f.	und folgender
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) (SR 836.2)

- FamZV Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen
(Familienzulagenverordnung)
(SR 836.21)
- ff. und folgende
- FLG Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen
in der Landwirtschaft
(SR 836.1)
- FLV Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen
in der Landwirtschaft
(SR 836.11)
- GgV Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen
(831.232.21)
- HKsÜ Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht,
die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der elterlichen Verantwortung, Massnahmen zum Schutz von Kindern
(Haager Kindesschutzübereinkommen)
(SR 0.211.231.011)
- IAO Internationale Arbeitsorganisation
- IV Invalidenversicherung
- IVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
(SR 831.20)
- LEX äquivalenter Dauerschalldruckpegel
- MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- MuSchV Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche
Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
(SR 822.111.52)
- MUV kantonale Mutterschaftsversicherungen (Kantone Freiburg und Genf)
- MVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung
(SR 833.1)
- Nr. Nummer
- OR Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
(SR 220)
- PartG Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
(SR 211.231)

- PAVO Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338)
- RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (Arbeitslosenversicherung, AVIG)
- SAMV Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Mikroorganismen (SR 832.321)
- SECO Staatssekretariat für Wirtschaft (untersteht dem WBF)
- SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
- u. a. und andere
- usw. und so weiter
- UVG Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
- UVV Verordnung vom 20. Dezember über die Unfallversicherung (SR 832.202)
- vgl. vergleiche
- VUV Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) (SR 832.30)
- VO Verordnung
- WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung; Vorsteher: Johann N. Schneider-Ammann (Stand 2013)
- z. B. zum Beispiel
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- < kleiner als
- > grösser als

Quellenverzeichnis

Wegleitung zum ArG, zur ArGV 1 und ArGV 2, SECO (Stand 2013)

Wegleitung zur ArGV 3 und ArGV 4, SECO (Stand 2012)

Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Stand 2015)

Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE), BSV (Stand 2023)

Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Rentenwegleitung), BSV (Stand 2023)

Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, BSV (Stand 2022)

Erläuterungen zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), BSV (Stand 2021)

Faktenblatt «Reform der Ehe- und Familienbesteuerung», EFD (Stand 2013)

Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, [admin.ch](https://www.admin.ch) (Stand 2023)

A.

Schwangerschaft

1.	Einleitung	16
1.1	Verlauf der Schwangerschaft.....	16
1.2	Wehen und ihre Bedeutung.....	18
1.3	Leistungen der Grundpflegeversicherung (KVG).....	19
1.4	Vorbereitungen für den Arbeitgeber	22
2.	Schwangerschaft und Erwerbstätigkeit	23
2.1	Information des Arbeitgebers über die Schwangerschaft	23
2.2	Schwangerschaft und Bewerbung.....	23
2.3	Kündigungsschutz während der Schwangerschaft	25
2.3.1	Probezeit.....	25
2.3.2	Wirkung einer Kündigung durch den Arbeitgeber	25
2.3.3	Beginn der Sperrfrist	27
2.3.4	Kündigung durch die Arbeitnehmerin.....	27
2.3.5	Ende des Kündigungsschutzes.....	28
2.4	Beschäftigung während der Schwangerschaft.....	30
2.4.1	Ruheraum und Liegemöglichkeit.....	31
2.4.2	Beschäftigung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr	31
2.4.3	Maximale Arbeitszeit	32
2.4.4	Arbeit im Stehen	32
2.4.5	Risikobeurteilung	33
2.4.6	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten	35
2.4.7	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers	42
3.	Schwangerschaft und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit	44
3.1	Arbeitsunfähigkeit = Berufsunfähigkeit.....	45
3.2	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht.....	46
3.3	Krankentaggeldversicherung.....	48
3.4	Kürzung des Ferienanspruchs	48

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Schwangerschaft dauert von der Befruchtung bis zur Niederkunft durchschnittlich 266 Tage. Während dieser Zeit sind wichtige Kontrolluntersuchungen notwendig, welche die Krankenpfle-geversicherung als Mutterschaftsleistung ohne Kostenbeteiligung der Mutter übernimmt. Der Arbeitgeber sollte sich frühzeitig erste Gedanken zu einer allfälligen Schwangerschaft einer seiner Mitarbeitenden machen (**Kapitel 1**).

Erwerbstätige schwangere Frauen werden durch verschiedene Erlasse geschützt. Das Obligationen-recht (OR) sieht einen Kündigungsschutz und das Arbeitsgesetz verschiedene Schutzbestimmungen für die Gesundheit der schwangeren Frau und ihres ungeborenen Babys vor. Von erheblicher Bedeu-tung ist auch die Mutterschutzverordnung (MuSchV) (**Kapitel 2**).

Eine normal verlaufende Schwangerschaft ist keine Krankheit. Trotzdem kann die Schwangerschaft medizinisch bedingt eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit begründen. Die finanzielle Ab-deckung solcher Absenzen stellen in der Praxis immer wieder Fragen (**Kapitel 3**).

1. Einleitung

Bei den meisten Frauen ist das Ausbleiben der Menstruation das erste Zeichen der Schwangerschaft. Allerdings ist das Ausbleiben der Monatsblutung kein sicheres Schwan-gerschaftszeichen, weil die wenigsten Frauen einen exakt regelmässigen Zyklus haben. Flugreisen, Prüfungsstress oder eine Erkältung können die Regel beeinflussen. Der Schwangerschaftstest funktioniert frühestens am Tag der ausbleibenden Monatsblutung. Er weist im Urin das Schwangerschaftshormon HCG (humanes Choriongonadotropin) nach. Das Schwangerschaftshormon erhält die junge Schwangerschaft im Zeitpunkt der Einnistung des Eies in der Gebärmutter. Die Zuverlässigkeit des Tests liegt bei rund 99%. Frauen mit unregelmässiger Blutung warten zwei bis drei Tage, um den Test nicht wie-derholen zu müssen.

Landläufig wird die Dauer der Schwangerschaft ab dem ersten Tag der letzten Menstru-ation mit 280 Tagen oder 40 Wochen, entsprechend 10 Mondmonaten, festgelegt. Nach dieser Berechnung kommen aber lediglich 4% der Kinder zum berechneten Termin zur Welt. Während der Schwangerschaft kann der Frauenarzt oder die Frauenärztin das ex-akte Alter des Babys per Ultraschall feststellen und den genaueren Geburtstermin festle-gen. Trotzdem besteht eine Unsicherheit von +14 Tagen /- 14 Tagen.

1.1 Verlauf der Schwangerschaft

Die Schwangerschaft wird in drei Trimester (Trimenon) aufgeteilt:

1.–12. Schwangerschaftswoche (erstes Trimester)

Bis zur Ausbildung der inneren Organe (etwa achte Schwangerschaftswoche) wird das heranreifende Kind als Embryo bezeichnet. Danach wird aus dem Embryo der Fetus. Manche Mediziner setzen diese Grenze allerdings erst bei 12 Wochen bzw. nach dem ersten Schwangerschaftsdrittel an. Anschliessend ist der Abbruch einer Schwangerschaft

nur noch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist (StGB Art. 119).

In den ersten 12. Schwangerschaftswochen treten häufig bereits erste Schwangerschaftszeichen auf, wie erhöhte Körpertemperatur (Basaltemperatur), geschwollene empfindliche Brüste, Färbung und Vergrösserung der Brustwarzenhöfe, Unterleibsschmerzen, Müdigkeit, Übelkeit, Harndrang, Appetit- und Verdauungsänderungen, Sodbrennen usw. Diese verlaufen bei jeder Frau mehr oder weniger intensiv und dauern auch unterschiedlich lang. Vorsorgeuntersuchungen machen ab dem zweiten Schwangerschaftsmonat Sinn. Viele Ärzte/Ärztinnen untersuchen die schwangere Frau erst in der 11. oder 12. Schwangerschaftswoche, wenn keine starken oder aussergewöhnlichen Beschwerden vorliegen. Bei einer normal verlaufenden Schwangerschaft wird die erste Ultraschalluntersuchung zwischen der 11. und 14. Woche vorgenommen.

Nach der Fristenregelung ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen nach der letzten Periode erfolgt, wenn die schwangere Frau geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, und der Eingriff nach einem ausführlichen Gespräch durch einen Arzt/Ärztin vorgenommen wird.

In den ersten drei Monaten ist das Risiko eines Frühaborts (Fehlgeburt) relativ gross. Schätzungsweise ein Viertel aller Schwangerschaften enden in dieser Zeit.

13.–24. Schwangerschaftswoche (zweites Trimester)

Meist hat sich der mütterliche Körper an die Schwangerschaft gewöhnt, und es sind die drei angenehmsten Monate der Schwangerschaft. Trotzdem sind regelmässig ärztliche Untersuchungen notwendig. Bei einer normal verlaufenden Schwangerschaft wird die zweite Ultraschalluntersuchung zwischen der 20. und 23. Woche vorgenommen. Dabei kann in aller Regel das Geschlecht des Ungeborenen bestimmt werden.

Zwillingsschwangerschaften gelten ab der 24. Schwangerschaftswoche als Risikoschwangerschaften. Sie rechtfertigen eine Arbeitsunfähigkeit. Die Föten werden ab der 24. Schwangerschaftswoche als «lebensfähig» eingestuft.

Das zweite Trimester der Schwangerschaft bietet Gelegenheit, die Geburtsart und die Leistungspflicht des Krankenversicherers für die gewählte Geburtsart und den Geburtsort eingehend zu prüfen.

25.–40. Schwangerschaftswoche (drittes Trimester)

Kinder, welche vor der 30. Schwangerschaftswoche geboren werden, gelten als Frühstgeborene (Frühstgeburt). In der 26. Schwangerschaftswoche ist der Fetus bei einer normalen Entwicklung erst 800 bis 900 Gramm schwer und misst rund 34 Zentimeter.